

Meines Erachtens bietet auch der Begriff „Vermögensgefährdung“ keine geeigneten Anhaltspunkte für eine Abgrenzung, da er die Tendenz zu einer nach objektiven Kriterien nicht näher bestimmbar Ausweitung des Untreuetatbestands begünstigt. Es sollte deshalb von dem Grundsatz ausgegangen werden, daß Handlungen, die ihrem Charakter nach weder auf die Entstehung noch auf die Fortdauer oder Aufdeckung eines Vermögensnachteils Einfluß ausüben vermögen oder nicht ausgeübt haben, insoweit nicht den Tatbestand der Untreue erfüllen⁷.

Bei der Prüfung des Kausalzusammenhangs zwischen Pflichtverletzung und Vermögensnachteil ist auch zu berücksichtigen, daß die mit der raschen Entwicklung der sozialistischen Betriebe verbundene Erhöhung der Pflichten der leitenden Mitarbeiter ständig verantwortungsbewußte Entscheidungen erfordert. Dabei kann ein bestimmtes Risiko mitunter nicht ausgeschlossen werden⁸. Es wäre deshalb gleichbedeutend mit

7 Buchholz (NJ 1965 S. 55) will unter dem Begriff „Vermögensgefährdung“ ebenfalls nur den konkreten Vermögensnachteil für das betreffende Vermögen verstanden wissen, um einer unzulässigen Ausweitung des Untreuetatbestandes entgegenzutreten, während das Oberste Gericht von einer „Gefährdung der Vermögensinteressen“ i. S. einer Ungewißheit über die Vermögenslage spricht (vgl. OG, Urteil vom 15. November 1963 - 4 Ust 18/63 - NJ 1964 S. 442).

8 Zum Risiko als gesellschaftlich gerechtfertigte Handlung vgl. Seidel, „Über die gesetzliche Regelung des Produktions-, Forschungs- und Entwicklungsrisikos“, NJ 1967 S. 186 ff.

einer formal-dogmatischen Anwendung des Untreuetatbestands, auch solche pflichtwidrigen Handlungen darunter zu subsumieren, die ihrem Wesen nach für die Zufügung eines vorsätzlichen Vermögensschadens nicht geeignet sind oder tatsächlich nicht zur Schädigung geführt haben. Grundsätzlich muß das auch für Verstöße gegen die Belegführungspflicht und andere arbeitsrechtliche Aufgaben gelten, die nicht zur Entstehung oder Verdeckung eines Schadens geführt haben. Nicht jede Waren- oder Geldbewegung, die entgegen der wirtschaftlichen Rechnungsführung und den Vorschriften über die Protokoll- und Belegführungspflicht zuwider realisiert wird, stellt eine Beeinträchtigung des Vermögens dar⁹. Das bedeutet, die mitunter komplizierten Bedingungen, unter denen sich Entscheidungen und Maßnahmen über sozialistisches Vermögen als strafrechtswidrige Handlungen darstellen können, im Rahmen der Untersuchung auch mit Hilfe von Sachverständigen oder durch Konsultationen mit wirtschaftsleitenden Organen qualifizierter zu beurteilen. Auf diese Weise können die für die Beurteilung der Nachteilszufügung maßgeblichen Fragen umfassend aufgeklärt und die Ergebnisse bei der Prüfung der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit berücksichtigt werden.

9 Vgl. OG, Urteil vom 2. Oktober 1964 - 4 Ust 24/64 - (NJ 1965 S. 57).

Dr. habil. HELMUT HARTISCH, beauftr. Dozent am Institut für Strafrecht der Karl-Marx-Universität Leipzig

Die inhaltliche Gestaltung von Haftbefehlen

Bereits in der Richtlinie Nr. 15 des Plenums des Obersten Gerichts über den Erlaß von Haftbefehlen und die Haftprüfung vom 17. Oktober 1962 (GBl. II S. 711; NJ 1962 S. 676) wurde darauf hingewiesen, wie wichtig die strikte Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit im Haftbefehlsverfahren für die Beziehungen der Bürger zu ihrem Staat ist. Das ist auch der Ausgangspunkt von Neumann/Schlegel, die sich unlängst mit einigen Problemen des Haftbefehlsverfahrens auseinandersetzen¹.

Ein von ihnen und auch in früheren Publikationen nicht weiter erörtertes, aber nicht minder wichtiges Problem ist die inhaltliche Gestaltung des Haftbefehls, insbesondere die Darstellung des Haftgrundes gemäß § 142 Abs. 2 StPO².

Zur Begründung der Haftvoraussetzungen im Haftbefehl

Die klare Darstellung des Haftgrundes trägt zur größeren Sicherheit bei der Anordnung der Untersuchungshaft bei, sie erhöht die Überzeugungskraft des Haftbefehls und schafft eine bessere Möglichkeit für dessen Überprüfung. § 142 Abs. 2 StPO ist daher im Zusammenhang mit den verfahrensrechtlichen Garantien der Gesetzlichkeit zu betrachten.

Die Richtlinie Nr. 15 bestimmt, daß der Haftbefehl „neben der Angabe der Haftgründe nach Möglichkeit eine genaue Bezeichnung der Straftat sowie des Zeitpunktes und des Ortes ihrer Begehung enthalten“ muß. Den Grund der Verhaftung anzugeben, bedeutet m. E., im Haftbefehl die einzelnen Haftvoraussetzungen zu begründen. Gegenwärtig wird in den Haftbefehlen häufig nur formuliert, daß der Beschuldigte 'dringend verdächtig ist, eine bestimmte — knapp skizzierte — Handlung begangen zu haben. Woraus sich allerdings

ergibt, daß der Beschuldigte dieser Handlung dringend verdächtig ist, wird jedoch nur selten gesagt. Im Grunde genommen werden nicht die dringenden Verdachtsgründe angegeben, sondern es wird lediglich eine Beschuldigung schriftlich formuliert. Der Beschuldigte, dem bei seiner ersten Vernehmung gemäß § 106 StPO bereits mitgeteilt worden ist, was ihm vorgeworfen wird³, erfährt in der Regel mit dem Haftbefehl nur zum zweiten Mal die gegen ihn erhobene Beschuldigung. Unbekannt bleibt ihm dagegen, wodurch die Beschuldigung so verstärkt worden ist, daß der Richter einen über den Verdacht, wie er zur Einleitung des Ermittlungsverfahrens geführt hat, hinausgehenden Tatverdacht, einen dringenden Tatverdacht, als vorliegend erachtet⁴. Diese Kenntnis braucht der Beschuldigte aber, um sich gegen eine eventuelle ungerechtfertigte Verhaftung wehren zu können oder — soweit er sich seiner Straffälligkeit bewußt ist, aber dennoch glaubt, die Verhaftung abwenden zu können — um die Einsicht zu erlangen, daß sein Vorhaben keinen Erfolg haben wird. Keinesfalls darf man sich auf den Standpunkt stellen, der Beschuldigte wisse selbst am besten, was er „verbrochen“ habe, also sei es nicht erforderlich, ihm gegenüber zu begründen, woraus sich der dringende Tatverdacht ergibt. Wer so argumentiert, erkennt die Präsumtion der Nichtschuld nicht an und verstößt damit gegen grundlegende Gesichtspunkte unseres Strafverfahrensrechts.

In der Regel⁵ sollte der Richter im Haftbefehl die Be-

3 Soll die Mitteilung nach § 106 StPO ihren Zweck erfüllen, nämlich es dem Beschuldigten zu ermöglichen, sich zu verteidigen und zu einer wahren Aussage über den erkannten Sachverhalt beizutragen, dann muß er erfahren, was ihm vorgeworfen wird.

4 Es wird nicht übersehen, daß auch der zur Einleitung des Ermittlungsverfahrens führende Tatverdacht ein „dringender“ sein kann. Um jedoch das Problem sichtbar zu machen, ist die Variante gewählt worden, daß sich der ursprüngliche Verdacht erst später zu einem dringenden Tatverdacht verdichtet.

5 Soweit das Strafverfahren wegen einer Sache durchgeführt wird, in der die Geheimhaltung im staatlichen Interesse erforderlich ist, kann die Angabe von Beweisen nicht gefordert werden.

1 Neumann/Schlegel, „Probleme des Haftbefehlsverfahrens“, NJ 1966 S. 582.

2 Audi bei der namentlichen Bezeichnung des Beschuldigten im Haftbefehl können Probleme auftreten; sie sind jedoch weniger bedeutsam. Vgl. auch § 124 Abs. 2 StPO-Entwurf.